



286

284

290

280

295

275

335

235

385

185

Ende

Anfang

hoff gewesen, der Gewalt nicht. Zwar ammen sich die geistlichen und weltlichen, sie müssen andere Leute, es weiß, daß rächten, und te, ebenfalls willt, daß Dieser goltge eines ge auch das als den Politik, innerung an einzupragen. daß dasselbe auf das sein gebietet, die üben, nicht in Händen zu für es eine beginnen soll, ausprechen, verfürmirt Versammlung, t hat, daß sie d beipficht von taugt, als zu nen, Alle frei

die Oberschulbehörde zu bitten, mich auf meiner Stelle zu belassen. Ehe diese Bitte der Bürger mit meiner Eingabe bei dem Oberconsistorium einlief, glaubten zwei Gemeinderäthe der Sache vorzukommen zu müssen, und übergaben alsbald ein von dem größten Theil der Gemeinderäthe unterzeichnetes Schreiben persönlich der Oberschulbehörde, welche unterm 29. Juli ein Decret erließ. Beilage e (daß ich von hier weg solle.). Da meine Kläger bloß ihre individuelle von bitterer Parteilichkeit geleitete Gesinnung und nicht die Gesinnung der ganzen Gemeinde ausgesprochen haben; da allgemein bekannt ist, welche Motive den Pfarrer und die drei Gemeinderäthe leiten, da ich über die gegen mich vorgebrachten Klagen noch gar nicht verhandelt worden bin, da seit meiner Amtsführung von den Decanen noch nie Unzufriedenheit über meine Schule ausgebräht und noch nie eine Klage über meinen Lebenswandel vorgebracht worden ist, da in dem Sinn der mich verfolgenden pietistischen Partei durchaus nicht der Sinn der Wahrheit und der Sinn des unparteiischen Theils der Gemeinde enthalten ist; da der Schultheiß selbst von der Unbilligkeit dieses einseitigen Verfahrens überzeugt ist, und die Conventprotocelle bloß in der natürlichen Voraussetzung unterzeichnet hat, daß ohne Unterbindung der Umstände keine Verlegung stattfinden könne, da ich mich nach den persönlichen Ansehnungen des Herrn Oberconsistorialraths Stim, daß das Maß meiner Vergehen jetzt voll sei, von der Richtigkeit dieses durch einseitige Berichte und Klagen hervorgerufenen Auspruchs nicht überzeugen kann, ehe man mich auch über den Grund meiner Vergehungen, das heißt doch wohl nichts anderes, als der gegen mich vorliegenden Denunciationen verhöret; da ich endlich durch eine unferwillige Verlegung sowohl in der öffentlichen Achtung als in ökonomischen Rücksichten den empfindlichsten Schaden leiden müßte, so wage ich es, die allerunterthänigste Bitte an das höchstpreisliche Königl. Ministerium zu stellen, allernachlässigst gestatten zu wollen, daß ich auf den Grund meiner Dienstrechte, und zumal in Berücksichtigung der Bitte des unparteiischen Theils der Gemeinde entweder vor der Hand auf meiner Stelle belassen werde, oder wenigstens so lange belassen werde, bis meine ehelichen Verhältnisse sich werden anders gestalten haben, weil meine im höchsten Grade unbefohlene Ehefrau auch auf einer andern Stelle in den ersten Wochen des Spectakel anfangen würde, daß mir allernachlässigst gestattet werde, selbst eine Stelle auszumitteln zu dürfen, die meinem besagten Einkommen, das nach Competenzantrag wenigstens 100 fl. niedriger steht, als die reine Einnahme ist, so ziemlich gleich kommen dürfte, weil mir, ohne Vermögen, bei einer Familie von 5 Kindern jeder Gulden Mindereinnahme äußerst empfindlich fallen müßte, oder daß eine genaue Untersuchung über die gegen mich vorgebrachten Klagen und Berichte eingeleitet werde, wobei ich dann des Rechts eines jeden Unterthanen und insbesondere des Rechts jedes Staats- und Corporationsbieners nach §. 47 der Verfassungsurkunde theilhaftig werden müßte, daß man Niemand verurtheilen kann, ohne ihn vorher zu hören. Wenn wider Verhoffen diese Bitte, bei der ich mich freilich über die mir bis jetzt Gemeinlich geliebten Berichte nicht äußern konnte, nicht berücksichtigt würde, so müßte ich die weitere Bitte stellen, eine Verlegung in der Sache überhaupt auf meine Vernehmung und über alte und neue pfarr- und defanariatliche Protocolle und Berichte ausgezeigt werde, da ohne Verhör des Angeklagten ein rechtliches Urtheil nicht möglich und in einem Rechtsstaat nicht denkbar ist.

In der vollkommensten Ueberzeugung, daß meine allerunterthänigste Bitte, sowie die Bitte der Bürger werden geneigt Gehör finden und allernachlässigst werden berücksichtigt werden, ersuche ich zc.

Das Ministerium verlangte ein Prädicatszeugniß vom Gemeinderath, welches der Wahrheit gemäß, günstig für mich lautete. Die pietistischen Gemeinderäthe hatten es natürlich nicht unterzeichnet und ordnete eine Verhandlung durch das gemeinschaftliche Oberamt an, die aber weder eine Untersuchung noch eine Beweisführung beabsichtigte noch herbeiführte.

Das Resultat war ein Decret, wo es hieß, daß, nachdem die gegen ihn vorliegenden Klagen genügend erörtert sind, und er selbst über dieselben vor dem gen. Oberamt förmlich vernommen worden ist, das k. Ministerium weder seinem Gesuch um eine umfassendere Untersuchung Statt zu geben, noch die vom Consistorium ausgesprochene Verlegung abzustellen wisse. Ich wendete mich privatim an den Minister Schlayer und — keine Antwort war eine Antwort.

Ich wendete mich an den Geheimrath und ein viertes

Decret, wo es hieß, daß die Verlegung im Interesse des Dienstes begründet sei, und es einer weiteren Untersuchung überall nicht bedürfe, so behalte es bei der Ministerialverfügung lediglich sein Bewenden — war die Antwort.

So hatten also meine Ankläger, ohne daß sie nur Einen Beweis für ihre Denunciationen zu führen brauchten, einen glänzenden Sieg davon getragen, das heißt, sie hatten einen an Händen und Füßen gebundenen Mann überwältigt; sie hatten es dahin gebracht, daß ich verlegt werden sollte.

Alle meine Bitten, mein Verzeihen um Untersuchung waren fruchtlos. Die Berichte des Pfarrers und des Defans blieben die Nischwur, an welcher sich das Consistorium, das Ministerium und der Geheimrath hielten. Der Sieg meiner Denuncianten war ein glänzender und man gab sich aber immer das Ansehen der gewissenhaftesten Rechtlichkeit, aber ich war noch nicht tief genug gebeugt, sie hatten noch nicht genug; ich sollte vollends ganz in den Staub gedrückt werden. In der Herbstvakanz 1845 reiste ich wegen eines dringenden Geschäfts am Sonntag den 19. October in der Frühe nach Berg, zeigte dieses dem Pfarrer schriftlich an und bemerkte ihm, daß der Provisor B. von hier meine kirchliche Function verlesen werde. Abends 7 Uhr war ich wieder zu Hause. In derselben Vakanz machte ich mit meinen Kindern ein Reiseschiff auf einige Tage, ich wollte vorher bei dem Pfarrer um Erlaubniß nachsuchen, dieser war aber selbst auch verreist (ob er angehalten, weiß ich nicht.) Der Provisor war während meiner Abwesenheit, wo gar keine kirchliche Function vorkam, im Drie. Der Pfarrer verles mir, daß ich eigenmächtig Keien angetreten habe, ohne zuvor eingehaltenen Urlaub und das Consistorium verurtheilte mich zu 24stündiger Gefängnißstrafe. Das genannte Oberamt bedeutete mir, daß ein Recurs nicht zulässig sei, und so wendete ich mich direct an Sr. Majestät den König und stellte um Aufhebung dieser entehrenden Strafe. Ich legte mein Gesuch in die Hände des Staatssecretärs, welcher mich versicherte, dasselbe Sr. Majestät förmlich übergeben zu wollen. Die Antwort war ein Decret, wo es heißt: das Ministerium habe keinen hinlänglichen Grund gefunden, mein Gesuch dem König mit empfehlendem Vortrag vorzulegen. 14 Tage später bekam ich ein Decret, wo es heißt: Sr. Maj. der König haben mich vermöge höchster Entschiedenheit mit meinem Gesuche abgewiesen. So blieb mir dann nichts mehr übrig, als in das Gefängniß zu spazieren. — Die Extreme betreffen sich — die tiefste Indignation machte sich durch Ironie Luft. Ich zeigte die Local- und Luftveränderung im Schwab. Merkur vom 21. Februar 1846 an, schrieb Tags zuvor an das hochwürdigste Pfarramt: „Morgen Vormittag habe ich mich beim Oberamt zu stellen, um die mir in Folge der Klage des Königl. Pfarramts von dem hochpreislichen Oberconsistorium angedrohte und von Sr. Majestät dem König noch erstateten Bericht bestätigte Gefängnißstrafe anzutreten. Um nicht eine weitere dergleichen Strafe zu vermeiden, mache ich hiemit die gehorjamste Ansfage, wie ich mich in diesem Fall zu verhalten habe, ob ich bei dem Königl. hochwürdigsten Pfarramt persönlich um Erlaubniß nachsuchen müsse, meine Reize nach Wiblingen in's Gefängniß antreten zu dürfen. Meines Wissens enthält das Schulgesetz keinen auf solchen Fall sich beziehenden Artikel. Ich bitte also um gefällige Belehrung.“

Den 20. Februar 1846.
Schulmeister Wagner.
(Schluß folgt.)

Der am Sonntag den 13. d. M. in Eßlingen abgehaltene Arbeiter-Congreß, welcher sehr zahlreich besucht war, war im Allgemeinen ein befriedigender zu nennen. Die Eröffnung der Versammlung fand Vormittags 10 Uhr statt. Von den einzelnen Vereinen von Württemberg waren als Abgeordnete anwesend:

Vom Bildungsverein von Stuttgart: Bleyle, Böckle, Bernstein, Bosh, Referendar Wächter.
Vom Arbeiterverein von Eßlingen: Hochberger, Görlach, Goldschmidt, Schnell, Thiesse.
Vom Arbeiterverein von Tübingen: Schulze, Groß.
Vom Arbeiterverein von Ulm: Goldsch.
Zum Vorsitzenden wurde gewählt: Referendar Wächter von Stuttgart.